

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

Benutzungs- und Entgeltordnung

der

Stadtbibliothek Bad Liebenzell

vom 20.06.2023

§ 1 ALLGEMEINES

Die Stadtbibliothek Bad Liebenzell ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Liebenzell. Zur Stadtbibliothek gehört auch die Zweigstelle Unterlengenhardt.

Die Stadtbibliothek hält physische und digitale Medien zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, Information, Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereit.

Mit der Vermittlung von Medienkompetenz, als verlässlicher Bildungs- und Kooperationspartner sowie mit dem Raumkonzept „Treffpunkt für alle - Bibliothek als dritter Ort“ trägt die Stadtbibliothek zur Erfüllung der „Ziele für nachhaltige Entwicklung“ der UN bei.

§ 2 NUTZUNG UND ÖFFNUNGSZEITEN

- Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung dazu berechtigt, die Stadtbibliothek und ihre Angebote sowie Dienstleistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Personen.
- Mit Betreten der Stadtbibliothek erkennt die Person die Benutzungsordnung an.
- Die Benutzung der Medien in den Räumen der Stadtbibliothek ist unentgeltlich.
- Gebühren für Leistungen, Mahn- und Säumnisgebühren und sonstige Entgelte werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben (siehe Anhang).
- Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek setzt die Stadtverwaltung fest; sie werden durch Aushang und im Amtsblatt bekanntgegeben.

§ 3 ANMELDUNG, LESERRAUSWEIS

- Zur Ausleihe der Medien und zur Nutzung der digitalen Angebote der Stadtbibliothek ist eine Anmeldung erforderlich.
- Jede benutzende Person meldet sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Leserausweis.
- Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter.
- Minderjährige ab 7 Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- Der Leserausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, haftet die eingetragene nutzende Person bzw. ihr gesetzlicher Vertreter.
- Bildungseinrichtungen melden sich durch schriftlichen Antrag mit Unterschrift eines/einer Bevollmächtigten an.
- Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Bei der Anmeldung bestätigt die benutzende Person bzw. der gesetzliche Vertreter mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und stimmt der elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person zu.

§ 4 AUSLEIHE

- Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien entliehen werden.
- Die Leihfrist beträgt 4 Wochen bzw. 14 Tage. Sie kann von der Bibliotheksleitung in Einzelfällen bei starker Nachfrage verkürzt werden.
- Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- Vor Ablauf der Leihfrist kann diese auf Wunsch der entleihenden Person zweimal verlängert werden, sofern das Medium nicht vorbestellt ist.
- Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Vorbestellte Medien werden für die Dauer von vierzehn Tagen bereitgestellt.
- Verlängerungen oder Vorbestellungen sind mündlich, telefonisch, per E-Mail oder über das Konto im Onlinekatalog der Stadtbibliothek möglich.
- Einzelne Medienarten können von der Verlängerungsmöglichkeit ausgenommen werden.
- Medien, die nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben sind für die Ausleihe aus der Stadtbibliothek verbindlich.

§ 5
FERNLEIHE

- Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr, nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung, gebührenpflichtig besorgen.
- Die Gebühr wird auch bei erfolgloser Bestellung fällig.

§ 6
VERSPÄTETE RÜCKGABE

- Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Medien wird eine Säumnisgebühr fällig, unabhängig davon ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.
- Maßgeblich für die rechtzeitige Rückgabe ist die Rückbuchung der Medien aus dem Konto.
- Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Bearbeitungskosten zu erstatten.
- Nach erfolgloser vierter Mahnung wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.
- Gebührenschildner ist die nutzende Person oder deren gesetzlicher Vertreter.

§ 7
BEHANDLUNG DER MEDIEN

- Die benutzende Person ist verpflichtet, die Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- Das Beschreiben von Buchseiten, An- und Unterstreichungen im Text gelten als Beschädigung.
- Für Beschädigung und Verlust ist die benutzende Person schadensersatzpflichtig.
- Der Schadensersatz beträgt den Wiederbeschaffungswert zuzüglich Einarbeitungskosten. Art und Höhe bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der benutzenden Person auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Verlust oder Beschädigung sind dem Personal der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Stadtbibliothek an Daten, Dateien und Hardware der benutzenden Person entstehen.
- Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen.

§ 8
PC- UND INTERNET NUTZUNG

- Jede nutzende Person speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten und für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.
- Während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek können nutzende Personen Zugriff auf einen öffentlichen WLAN Hotspot erhalten.
- Bei Missbrauch kann der Zugang zum WLAN gesperrt oder das Angebot ganz eingestellt werden. Die Stadtbibliothek behält sich in diesem Fall rechtliche Schritte vor.
- Medien rassistischen, pornografischen oder nationalsozialistischen oder illegalen Inhalts dürfen nicht über die PCs oder das WLAN abgerufen werden.
- Ergänzende Bestimmungen für die PC- und Internetnutzung werden vor Ort per Aushang bekannt gegeben.

§ 9
REPRODUKTION

Die Beachtung der Urheberrechte obliegt den nutzenden Personen.

Wird das Urheberrecht verletzt und die Stadtbibliothek deshalb in Anspruch genommen, so ist die nutzende Person verpflichtet, die Stadtbibliothek schadlos zu halten.

§ 10
AUFENTHALT IN DER STADTBIBLIOTHEK, HAUSRECHT

- Jede benutzende Person hat sich in allen Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass andere Personen und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- Taschen, Mappen, Gepäckstücke und ähnliche Gegenstände sind an der Garderobe der Stadtbibliothek abzulegen.
- Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
- Rauchen, Essen oder Trinken ist in der Stadtbibliothek nicht gestattet.
- Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus.

§ 11
AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12
INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Zur gleichen Zeit tritt die bisherige Benutzungsordnung und die „ENTGELTORDNUNG für die Stadtbibliothek Bad Liebenzell zum 01.01.2004“ außer Kraft.

Bad Liebenzell, 21. Juni 2023
gez.
Roberto Chiari
Bürgermeister

Entgelt- und Gebührenordnung**Anhang zur****Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Bad Liebenzell****JAHRESGEBÜHR**

Für Erwachsene	12,00 €
Für Partner, wenn der Jahresbeitrag von 12,- € des anderen Partners bezahlt wurde	6,00 €
Für Rentner	6,00 €
Für Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst-Leistende, Schüler und Studenten über 18 Jahre	6,00 €
Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Kostenlos
Für Gäste	6,-€; zzgl. 20 € Pfand

EINZELAUSLEIHE

als Alternative zur Jahresgebühr pro Medium	1,00€
---	-------

SÄUMNIS- UND MAHNGBÜHR BEI ÜBERSCHREITEN DER LEIHFRIST

Pro Woche	2,00 €
zzgl. Mahnpauschale für die 1. bis 3. Mahnung	je 1,00 €
zzgl. Mahnpauschale für die 4. Mahnung	5,00 €

VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG

Ersatzausweis	3,00€
Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung des Buches/Mediums	Wiederbeschaffungswert + Einarbeitung

BESTELLUNG ÜBER DEN AUSWÄRTIGEN LEIHVERKEHR

Je Bestellung	4,00€
---------------	-------

SONSTIGES

Weitere Entgelte und Gebühren können bei Bedarf durch den Bürgermeister der Stadt Bad Liebenzell festgelegt werden.